

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von

Home Staging & ReDesign, Alla Bauer, Böllatweg 1, 72351 Binsdorf,
www.alla-bauer.de, E-Mail: info@alla-bauer.de

(im Folgenden „Auftragnehmer“)

bietet verschiedene Leistungen auf dem Gebiet des „Homestaging“ und „Interior ReDesign“ an.

1. Geltungsbereich/Leistungsumfang

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte des Auftragnehmers mit Verbrauchern und Unternehmern (im Folgenden insgesamt als „Auftraggeber“ bezeichnet).
- 1.2. Als „Verbraucher“ gilt im Sinne von § 13 BGB jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. „Unternehmer“ ist hingegen im Sinne von § 14 BGB jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB durchgängig die männliche Form bei personenbezogenen Bezeichnungen verwendet. Diese Begriffe umfassen jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen. Die gewählte Sprachform dient ausschließlich der Vereinfachung und beinhaltet keine Wertung oder Benachteiligung.
- 1.4. Inhalt und Umfang der zu erbringenden, vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in Textform getroffenen Vereinbarung sowie aus den jeweils dazugehörigen Anlagen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich für deren Inhalt ist die in Textform getroffene Vereinbarung oder die in Textform abgegebene Bestätigung des Auftragnehmers. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.6. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sowie sämtliche Zusatzvereinbarungen bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nur an, wenn er ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (z.B. E-Mail, SMS, Messengerdienst) zugestimmt hat.

2. Vertragspflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer wird die beauftragten Leistungen mit größter Sorgfalt nach den anerkannten Grundsätzen des „Homestaging“ und „Interior ReDesigns“ im Interesse des Auftraggebers ausführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit, die vorhandene Ausstattung der Immobilie, Räume, Dekorationen sowie das sonstige Inventar frei zu gestalten und zu arrangieren. Der Auftragnehmer unterliegt dabei keinen Weisungen des Auftraggebers und haftet auch nicht für ein etwaiges Nichtgefallen der durchgeführten Arbeiten.
- 2.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie und gibt auch keine sonstige Zusicherung dafür ab, dass es durch die von ihm erbrachten Leistungen zu einem erfolgreichen oder schnelleren Verkauf oder zu einer erfolgreichen oder schnelleren Vermietung der vertragsgegenständlichen Immobilie (im Folgenden „Immobilie“) kommt, noch dafür, dass ein höherer Kaufpreis oder ein höherer Mietpreis erzielt wird.
- 2.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Immobilie einschließlich des vorhandenen Mobiliars, der Dekoration und des sonstigen Inventars sorgsam und pfleglich umzugehen.

- 2.4. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Auftrags-erfüllung ggf. Bilder, Spiegel sowie sonstige Ausstattungsgegenstände mit Nägeln, Dübeln oder auf andere Weise in der Immobilie anbringt oder umhängt, wodurch Spuren wie z.B. Löcher in den Wänden entstehen. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Auftrags nicht verpflichtet, die im Rahmen der vertragsgemäßen Durchführung entstandenen, geringfügigen Gebrauchsspuren zu entfernen, rückgängig zu machen oder zurückzubauen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht insoweit nicht, soweit die Maßnahmen vertragsgemäß erfolgt sind und keine Pflichtverletzung des Auftragnehmers vorliegt. Sonstige bauliche Veränderungen im rechtlichen Sinne bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- 2.5. Der bei Auftragserteilung vorgefundenen Zustand der Immobilie des Auftraggebers wird von dem Auftragnehmer durch Fotos dokumentiert, aus denen sich auch der Zustand der vorgefundenen Möbel, der Dekorationen und des sonstigen Inventars ergibt.

3. Haftung/Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruhen. Ferner haftet er für die fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 3.2. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, ist ausgeschlossen.
- 3.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 3.4. Sämtliche genannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenso zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungs-gehilfen des Auftragnehmers.
- 3.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen an der Immobilie, die durch ihm nicht zurechenbare Dritte verursacht wurden, insbesondere nicht für Beschädigungen durch Kauf- bzw. Mietinteressenten oder durch sonstige Personen im Rahmen von Besichtigungen.

4. Vertragspflichten des Auftraggebers/Haftung

- 4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Terminen den freien und gefahrlosen Zugang zur Immobilie zu ermöglichen. Er unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers im erforderlichen und zumutbaren Umfang, insbesondere durch die vollständige und rechtzeitige Erteilung der für die ordnungsgemäße Auftragserteilung notwendigen Auskünfte zur Immobilie.
- 4.2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass vor dem Beginn der Auftragsbearbeitung alle Arbeiten sonstiger von ihm beauftragter Handwerker und/oder Dienstleister abgeschlossen sind; soweit es durch den verspäteten Abschluss solcher Vorarbeiten zu Verzögerungen der Auftragsbearbeitung kommt, trifft den Auftragnehmer dafür keine Haftung.
- 4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Mobiliar, insbesondere Möbel, die Dekorationen, Textilien, Leuchten, Bilder, Pflanzen sowie sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (im Folgenden insgesamt „Homestaging-Gegenstände“) sorgsam und pfleglich zu behandeln. Zudem verpflichtet er sich, die Homestaging-Gegenstände nur für den vereinbarten Zweck in der Immobilie zu nutzen, sie bis zur Abholung, in der vom Auftragnehmer arrangierten und gestalteten Weise

zu belassen und sie weder eigenmächtig umzugestalten oder zu verändern noch zu beschädigen oder zu zerstören.

- 4.4. Sofern der Auftragnehmer Pflanzen zur Verfügung stellt, und nichts anderes in Textform vereinbart wurde, sind diese von dem Auftraggeber, während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßig zu gießen, so dass sie sich am Ende der Vertragslaufzeit in einem gesunden Zustand befinden.
- 4.5. Etwaige Beschädigungen oder Zerstörungen der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Homestaging-Gegenstände sind von dem Auftraggeber bei Zerstörung zum Neuanschaffungswert, bei Beschädigungen in Höhe des Reparaturaufwandes zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Beschädigung zu vertreten.
- 4.6. An allen Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung anfertigt, steht ihm das alleinige Nutzungsrecht zu. Eine Weitergabe dieser Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen und Skizzen sowie deren Verwendung für ein anderes Anwesen oder eine andere Immobilie ist dem Auftraggeber nicht gestattet und bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- 4.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer zum vereinbarten Abholtermin Zugang zur Immobilie zu gewähren, so dass dieser seine dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Homestaging-Gegenstände aus der Immobilie abholen kann. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat dies bis spätestens 10.00 Uhr zu geschehen. Kommt der Auftraggeber der vorbenannten Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat er dem Auftragnehmer, den dadurch nachweislich entstandenen Schaden zu ersetzen (wie z.B. zusätzliche Transportkosten, Unkosten durch Mietausfall, etc.).
- 4.8. Erfolgt der Verkauf der Immobilie innerhalb der vereinbarten Mietzeit der Homestaging-Gegenstände, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seine Homestaging-Gegenstände vor dem vertraglich vereinbarten Besitz- und Schlüsselübergang an den Erwerber abbauen und abtransportieren kann. Dabei ist eine ausreichende und angemessene Dispositions- und Planungsfrist zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer Woche, insbesondere vor dem Termin der notariellen Beurkundung des Kaufvertrags, in Textform zu informieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er dem Auftragnehmer den hierdurch nachweislich entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 4.9. Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, gemäß § 278 BGB in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

5. Zahlungsmodalitäten/Vergütung/Zurückbehaltungsrechte

- 5.1. Es gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, handelt es sich bei den, vom Auftragnehmer angegebenen Preisen um Nettopreise, die sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe verstehen.
- 5.2. Soweit keine anderen Abreden getroffen sind, ist die Vergütung zuzüglich ausgewiesener Spesen innerhalb von 5 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Der Auftragnehmer kann angemessene Vorschüsse anfordern.
- 5.3. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber, ab dem Eintritt des Verzugs, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 1.4. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Regelungen zu. Gesetzlich unabdingbare Leistungsverweigerungsrechte, insbesondere aus §§ 320, 273 BGB, bleiben

unberührt. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, stehen ihm Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

- 1.5. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kann er seine gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte geltend machen, soweit seine Gegenansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 6.1. Die Parteien werden bei Auftragserteilung die voraussichtliche Dauer des Auftrags bestimmen. Eine vorzeitige Kündigung des Auftrags oder eine Kündigung, bevor der Auftragnehmer mit der Auftragsbearbeitung begonnen hat, verpflichtet den Auftraggeber, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu bezahlen und jeglichen Schaden, der dem Auftragnehmer dadurch entsteht, zu ersetzen. Der Nachweis, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, steht dem Auftraggeber frei.
- 6.2. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 6.3. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 6.4. Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mehr als zwei Mal mit Zahlungen in Verzug geraten ist oder mehr als zwei Mal den vereinbarten Zugang zur Immobilie zu einem vertraglich festgelegten Termin nicht ermöglicht hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt oder das Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer nachhaltig und schwerwiegend gestört hat oder die Fortsetzung des Vertrags aus sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unzumutbar geworden ist.
- 6.5. Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos, bleiben seine Ansprüche auf die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Vergütung sowie auf Ersatz der ihm durch die fristlose Kündigung nachweislich entstandenen Mehraufwendungen und Schäden unberührt.

7. Beauftragung Dritter

- 7.1. Soweit die Ausführung des erteilten Auftrags die Mitarbeit oder Beauftragung Dritter erfordert, (insbesondere von Handwerkern, Dienstleistern oder Spediteuren), werden die Vertragsparteien vereinbaren, durch wen die Beauftragung erfolgen soll.
- 7.2. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserfüllung vereinbarungsgemäß einen Dritten beauftragt, steht ihm gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Freistellung von den Vergütungsansprüchen des Dritten zu, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsansprüche.
- 7.3. Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Auftragserfüllung einen Dritten beauftragt, bestehen direkte Vergütungsansprüche des Dritten gegen den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Wunsch bei der Auswahl von direkt beauftragten Dritten unterstützen. Sollte es bei der direkten Beauftragung Dritter zu Verzögerungen kommen, so dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so trifft den Auftragnehmer dafür keine Haftung.

8. Eigentum/Eigentumsvorbehalt

Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags Gegenstände oder Material liefert, bleiben die gelieferten Gegenstände und Materialien Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung aller Vergütungsansprüche gegen den Auftraggeber.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer darf die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemäß der beigefügten gesonderten Einwilligungserklärung speichern und bearbeiten sowie zum Zwecke der Übermittlung von elektronischen und postalischen Informationen an den Auftraggeber nutzen.
- 9.2. Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Auftraggeber kann die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Widerruf kann jederzeit postalisch oder per E-Mail an die aktuellen Kontaktdaten des Auftragnehmers erfolgen.

10. Bildrechte/Werbeangaben/Vertraulichkeit

- 10.1. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer, soweit ihm das entsprechende Nutzungs- oder Besitzrecht zusteht, die Erlaubnis, Lichtbilder (Fotografien) von den Innenräumen der Immobilie vor und nach Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten anzufertigen.
- 10.2. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die nach Ziff. 10.1 angefertigten Lichtbilder (Fotografien) der Innenräume der Immobilie unentgeltlich zu eigenen Referenz- und Werbezwecken nutzen, vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen darf. Die Nutzung erfolgt ausschließlich ohne Namens-, Adress- und Ortsangaben sowie ohne sonstige Informationen, die eine unmittelbare oder mittelbare Identifizierung der konkreten Immobilie, des Auftraggebers oder einer natürlichen Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ermöglichen könnten. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Bildbearbeitungen wie Verpixelungen oder eine geeignete Ausschnittsauswahl, um eine Identifizierbarkeit sicher auszuschließen.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Angaben zu Angebotspreisen oder erzielten Kaufpreisen ausschließlich in abstrakter, nicht objektbezogener Form zu eigenen Referenz- und Werbezwecken zu verwenden. Eine Veröffentlichung von Preisangaben erfolgt nicht im Zusammenhang mit konkreten Lichtbildern der Immobilie sowie ohne Namens-, Adress- oder Ortsnennung und ohne sonstige Angaben, die eine unmittelbare oder mittelbare Zuordnung zu einer bestimmten Immobilie oder zu einer natürlichen Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ermöglichen könnten. Die Preisangaben dienen ausschließlich der allgemeinen Darstellung von Marktpositionierungen und stellen keine Aussage über den wirtschaftlichen Erfolg der Homestaging-Leistungen im Einzelfall dar.
- 10.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle übrigen Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln.
- 10.5. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen des Homestagings für den Auftraggeber als gesondert vereinbarte, entgeltliche Zusatzleistung Lichtbilder (Fotografien) der Innenräume der Immobilie nach Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten anfertigt, räumt er dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht ausschließliches und auf die Dauer des Vermarktungszeitraums der Immobilie befristetes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, die Lichtbilder ausschließlich zur Vermarktung der in diesem Vertrag bezeichneten Immobilie zu verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Immobilienvermarktung eingeschalteten Dritten (z. B. Maklern oder Plattformbetreibern) einfache Unterlizenzen zu erteilen. Weitergehende Nutzungen, insbesondere zu Werbezwecken für andere Immobilien oder Projekte, sind nicht gestattet. Verstößt der Auftraggeber hiergegen, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer den hierdurch nachweislich entstandenen Schaden zu ersetzen.

11. Mietgegenstände (Homestaging-Gegenstände)

- 11.1. Der Auftraggeber hat sich bei Lieferung der zur Verfügung gestellten Homestaging-Gegenstände (im Folgenden auch als „Mietgegenstände“ bezeichnet) von deren Zustand und Vollständigkeit zu überzeugen. Er ist verpflichtet, die empfangenen Mietgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden in Textform anzuzeigen. Unterbleibt eine fristgerechte Anzeige offensichtlicher Mängel, sind Mängelrechte insoweit ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder der Mangel war für den Auftraggeber nicht ohne weiteres erkennbar.
- 11.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände während der gesamten Mietzeit sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Er trägt dafür Sorge, dass die Mietgegenstände weder durch ihn noch durch ihm zurechenbare Dritte beschädigt werden. Etwaige Beschädigungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 11.3. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat der Auftraggeber die Mietgegenstände im übernommenen Zustand unter Berücksichtigung der vertragsgemäßen Abnutzung sowie grundgereinigt an den Auftragnehmer zurückzugeben. Soweit die Mietgegenstände bei Abholung nicht ordnungsgemäß gereinigt sind und nichts anderes vorab in Textform vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Auftraggebers nachzuholen.
- 11.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände aus der in der Beauftragung des Auftragnehmers genannten Immobilie zu entfernen und/oder sie für eine andere Immobilie zu verwenden. Er haftet für Beschädigungen der Mietgegenstände, die nicht auf vertragsgemäßen Gebrauch oder normale Abnutzung zurückzuführen sind, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Für den Verlust von Mietgegenständen haftet der Auftraggeber, sofern der Verlust während der Zeit eintritt, in der sich die Mietgegenstände in der Immobilie oder auf seinem Grundstück befinden, und der Verlust von ihm oder ihm zurechenbarer Dritter zu vertreten ist.
- 11.5. Bei reparaturfähigen Beschädigungen hat der Auftraggeber die erforderlichen Reparaturkosten zu erstatten, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder bei Verlust der Mietgegenstände hat der Auftraggeber den Zeitwert der Mietgegenstände zzgl. der erforderlichen Wiederbeschaffungskosten, insbesondere Versand- und Transportkosten, zu erstatten, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der Mietgegenstände, ist der Auftraggeber verpflichtet, anstelle der Reparaturkosten den Zeitwert der Mietgegenstände zzgl. der erforderlichen Wiederbeschaffungskosten zu erstatten.
- 11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte zustehende Schadensersatzansprüche, soweit sie Schäden an den Mietgegenständen betreffen und während der Mietzeit entstanden sind, auf Verlangen des Auftragnehmers an diesen abzutreten.

12. Kautio

- 12.1. Zur Absicherung der Ansprüche des Auftragnehmers aus der zeitlich befristeten Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände leistet der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Kautio in Höhe von [z. B. 20 % der vereinbarten Mietentgelte für die gemieteten Homestaging-Gegenstände].
- 12.2. Die Kautio dient ausschließlich der Sicherung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus der Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände, insbesondere wegen ausstehender Mietentgelte, Schadensersatzansprüchen aufgrund von Beschädigung oder Verlust der Mietgegenstände sowie hierdurch verursachter Zusatzkosten, insbesondere Reinigungs-

oder Transportkosten. Eine Sicherung von Vergütungsansprüchen für Dienstleistungen oder Werkleistungen ist nicht umfasst. Die Kautio ist mit Beginn der Mietzeit fällig.

- 12.3. Bis zur vollständigen Zahlung der Kautio steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an den Mietgegenständen zu. Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgegenstände sowie nach vollständiger Erfüllung der vorgenannten Zahlungspflichten innerhalb von 14 Kalendertagen zurückerstattet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige und begründete Ansprüche aus der Gebrauchsüberlassung der Mietgegenstände mit der Kautio zu verrechnen.

13. Änderungen dieser AGB

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- b) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, sofern hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor bei gesetzlichen oder behördlichen Änderungen, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen oder Weiterentwicklungen des Leistungsangebots oder der Geschäftsprozesse des Auftragnehmers oder sonstigen vergleichbaren Gründen, die eine Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich machen.
- c) Über wesentliche Änderungen dieser AGB wird der Auftraggeber rechtzeitig in Textform informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Ist der Auftraggeber Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 14.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers.
- 14.4. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass ihm neben dem ordentlichen Rechtsweg auch die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten zur Verfügung steht. Einzelheiten dazu unter folgendem Link: https://consumerredress.ec.europa.eu/index_de.

Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

- 14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Geltung der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Klausel soll dann eine solche Regelung treten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.